

PLAN Übung 1

↻ Mangelhafte Dämmung von Warmwasser- und Wärmeverteilungsleitungen im Anwesen....

♡ 0

↻

Da laut Mitteilung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers bis heute noch keine Dämmung der Leitungen in Ihrem Anwesen erfolgt ist, setzen wir Ihnen hierfür eine Nachfrist bis zum 24.04.2023. Nach Ablauf der gesetzten Frist müssen Sie mit dem Erlass einer kostenpflichtigen Verfügung rechnen. **Über den Sachverhalt haben wir die Bußgeldstelle informiert.** Bitte informieren Sie uns spätestens bis zum oben genannten Termin, möglichst per E-Mail an @ [muenchen.de](mailto:@muenchen.de), wann die Beseitigung des Mangels erfolgt ist und legen Sie das beiliegende Formblatt „Bestätigung der Beseitigung von Mängeln nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG)“ oder die entsprechende Unternehmererklärung nach § 96 GEG vor. Sie können dagegen noch keine Rechtsmittel einlegen. Rechtsmittel sind erst nach Erlass einer kostenpflichtigen Verfügung möglich. Wenn Sie Fragen im Zusammenhang mit der Behebung des rechtswidrigen Zustandes haben, stehen wir gerne zur Verfügung. Mit

♡ 0

↻ Verstoß gegen § 71 Abs. 1 Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Sehr geehrter Herr @,

Der Bezirksschornsteinfeger hat festgestellt, dass die Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen in Ihrem Anwesen nicht gedämmt sind. Da dieser Mangel nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) zu beheben ist, setzen wir Ihnen zur Erledigung eine Frist bis zum 24.04.2023.

Nach Ablauf der gesetzten Frist müssen Sie mit dem Erlass einer kostenpflichtigen Verfügung durch die Bußgeldstelle rechnen, da eine weitere Fristverlängerung nicht möglich ist.

Bitte informieren Sie uns spätestens bis zum 24.04.2023, wann die Beseitigung des Mangels erfolgt ist. Sie können dies am besten per E-Mail an @muenchen.de erledigen und müssen dabei das beiliegende Formblatt „Bestätigung der Beseitigung von Mängeln nach dem

Gebäudeenergiegesetz (GEG)" oder die entsprechende Unternehmerklärung nach § 96 GEG vorlegen.
Wenn Sie Fragen dazu haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

@

Zur Erklärung sei hier kurz das GEG zitiert:

Nach § 71 Abs. 1 GEG gelten folgende Anforderungen für Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen:
„(1) Der Eigentümer eines Gebäudes hat dafür Sorge zu tragen, dass bei heizungstechnischen Anlagen bisher ungedämmte, zugängliche Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen, die sich nicht in beheizten Räumen befinden, die Wärmeabgabe der Rohrleitungen nach Anlage 8 begrenzt wird.“
Nach § 108 Abs. 1 Nr. 7 GEG handelt die Person ordnungswidrig, die vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 71 Abs. 1 GEG nicht dafür Sorge trägt, dass die Wärmeabgabe oder Wärmeaufnahme dort genannter Leitungen oder Armaturen begrenzt wird. Die Verantwortlichen für die Einhaltung der Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes sind in § 8 Abs. 1 und 2 GEG genannt.
In erster Linie sind für die Einhaltung der Vorschriften der Bauherr*in oder der Eigentümer*in verantwortlich, falls nicht ausdrücklich ein anderer Verantwortlicher bezeichnet ist.
Des Weiteren sind im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungskreises auch die Personen verantwortlich, die im Auftrag der Eigentümer*in oder der Bauherr*in bei der Errichtung oder Änderung von Gebäuden oder Anlagentechnik in Gebäuden tätig werden (Unternehmer*in, fachkundige Personen, usw.).

Hinweis zur Einlegung von Rechtsmitteln:

Sie können gegen dieses Schreiben keine Rechtsmittel einlegen, da es kein Verwaltungsakt im Sinne des Art. 35 BayVwVfG ist. Dies ist erst möglich, wenn Sie von uns eine kostenpflichtige Verfügung erhalten.

II. Abdruck von I. An die Bußgeldstelle

Anlagen:
Mängelmitteilung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

Information:
Hinweise zum Datenschutz Formular: Bestätigung der Beseitigung von Mängeln nach dem GEG

♡ 0

Sehr geehrter Herr @,

als Eigentümer eines Gebäudes haben Sie dafür zu sorgen, dass bei Heizungsanlagen ungedämmte Wärme- und Warmwasserleitungen, isoliert werden (§ 71 Abs. 1 GEG).

Der Bezirksschornsteinfeger Herr @ hat uns am 03.03.2023 mitgeteilt, dass solche Leitungen in Ihrem Anwesen nicht gedämmt sind (§ 71 Abs. 1 Gebäudeenergiegesetz GEG).

Dies stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld belegt werden, wenn die Wärmedämmung nicht bis spätestens 24.04.2023 angebracht wird (§ 108 Abs. 1 Nr. 7 GEG). Eine weitere Fristverlängerung ist nicht möglich.

Bitte informieren Sie uns spätestens bis zum 24.04.2023, möglichst per E-Mail an @ [muenchen.de](mailto:@muenchen.de), wann die Beseitigung des Mangels erfolgt ist und legen Sie das beiliegende Formblatt „Bestätigung der Beseitigung von Mängeln nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG)“ oder die entsprechende Unternehmererklärung nach § 96 GEG vor.

Wenn Sie dazu Fragen haben, stehen wir gerne zur Verfügung (Tel-Nr. / @ [muenchen.de](mailto:@muenchen.de))

Mit freundlichen Grüßen

....

Anlagen:
Mängelmitteilung des bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegers
Information: Hinweise zum Datenschutz

♡ 0

⇒ (nicht fertig)

Sehr geehrter Herr XY,

gemäß des neuen Gebäudeenergiegesetzes ist es nach § 71 Abs. 1 Gebäudeenergiegesetz (GEG) erforderlich, dass Leitungen von Heizungsanlagen, die sich außerhalb von beheizten Räumen befinden, gedämmt werden.

Am 03.03.23 hat uns der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger darüber informiert, dass ihre Leitungen nicht isoliert sind. Bitte kommen Sie dieser Aufforderung bis zum 31.12.23 nach.

Legen Sie das beiliegende Formblatt „Bestätigung der Beseitigung von Mängeln nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG)“ oder die entsprechende Unternehmererklärung nach § 96

GEG vor. Nähere Informationen zur Ausführung können Sie dem beiliegenden Flyer übernehmen.

Nach Ablauf der gesetzten Frist müssen Sie mit dem Erlass einer kostenpflichtigen Verfügung rechnen. Nach § 108 Abs. 1 Nr. 7 GEG handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 71 Abs. 1 GEG nicht dafür Sorge trägt, dass die Wärmeabgabe oder Wärmeaufnahme dort genannter Leitungen oder Armaturen begrenzt wird.

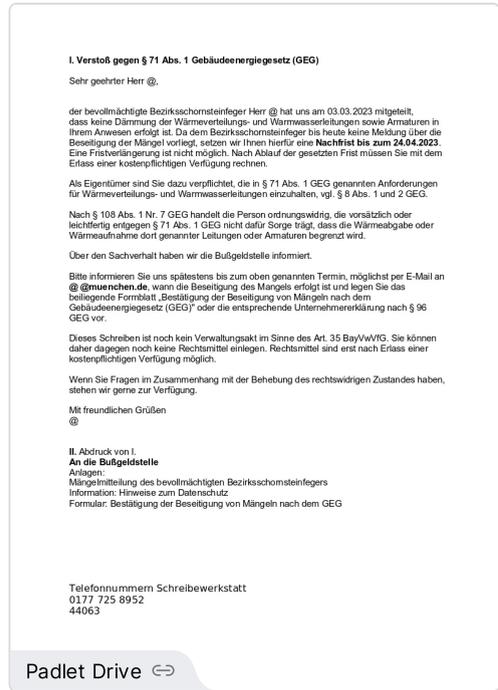
Details können Sie dem als Anlage beigefügten Gesetzesauszug entnehmen.

Für Fragen stehen wir ihnen gerne zur Verfügung.

♡ 0

⇒ Sehr geehrter Herr @,
der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger Herr @ hat uns am 03.03.2023 mitgeteilt, dass entgegen § 71 Abs. 1 Gebäudeenergiegesetz (GEG) Wärmeverteilungs-, Warmwasserleitungen und Armaturen in Ihrem Anwesen nicht gedämmt sind. Nach § 71 Abs. 1 GEG hat der in erster Linie der Eigentümer eines Gebäudes hat dafür Sorge zu tragen, dass Heizungen bisher ungedämmte, zugängliche Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen die Wärmeabgabe der Rohrleitungen nach begrenzt wird.“ Wir bitten Sie deshalb, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, um die betroffenen Leitungen ordnungsgemäß zu dämmen.

♡ 0



Text Schreibwerkstatt

↩️ **Verstoß gegen § 71 Abs. 1 Gebäudeenergiegesetz (GEG)**

Sehr geehrter Herr @,

der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger Herr @ hat uns am 03.03.2023 mitgeteilt, dass entgegen § 71 Abs. 1 Gebäudeenergiegesetz (GEG) Wärmeverteilungs-, Warmwasserleitungen und Armaturen in Ihrem Anwesen nicht gedämmt sind.

Nach § 71 Abs. 1 GEG gelten folgende Anforderungen für Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen:

„(1) Der Eigentümer eines Gebäudes hat dafür Sorge zu tragen, dass bei heizungstechnischen Anlagen bisher ungedämmte, zugängliche Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen, die sich nicht in beheizten Räumen befinden, die Wärmeabgabe der Rohrleitungen nach Anlage 8 begrenzt wird.“ **[kursiv ?]**

Nach § 108 Abs. 1 Nr. 7 **[entspricht nicht Stand des Gesetzes !]** GEG handelt die Person ordnungswidrig, die vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 71 Abs. 1 GEG nicht dafür Sorge trägt, dass die Wärmeabgabe oder Wärmeaufnahme dort genannter Leitungen oder Armaturen begrenzt wird.

Die Verantwortlichen für die Einhaltung der Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes sind in § 8 Abs. 1 und 2 GEG genannt. In erster Linie sind für die Einhaltung der Vorschriften der Bauherr*in oder der Eigentümer*in verantwortlich, falls nicht ausdrücklich ein anderer



Verantwortlicher bezeichnet ist. Des Weiteren sind im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungskreises auch die Personen verantwortlich, die im Auftrag der Eigentümer*in oder der Bauherr*in bei der Errichtung oder Änderung von Gebäuden oder Anlagentechnik in Gebäuden tätig werden (Unternehmer*in, fachkundige Personen, usw.).

Da laut Mitteilung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers bis heute noch keine Dämmung der Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen in Ihrem Anwesen erfolgt ist, setzen wir Ihnen hierfür eine **Nachfrist bis zum 24.04.2023**.

Eine weitere Fristverlängerung ist aus den genannten Gründen nicht möglich. Nach Ablauf der gesetzten Frist müssen Sie mit dem Erlass einer kostenpflichtigen Verfügung rechnen.

[Neuer Absatz]

Über den Sachverhalt haben wir die Bußgeldstelle informiert. **[oder sogar verschieben, da nicht direkt mit Beseitigung des Mangels verbunden ?]**

[Neuer Absatz]

Bitte informieren Sie uns spätestens bis zum oben genannten Termin, möglichst per E-Mail an @ muennen.de, wann die Beseitigung des Mangels erfolgt ist und legen Sie das beiliegende Formblatt „Bestätigung der Beseitigung von Mängeln nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG)“ oder die entsprechende Unternehmererklärung nach § 96 GEG vor.

Dieses Schreiben ist noch kein Verwaltungsakt im Sinne des Art. 35 BayVwVfG. Sie können daher dagegen noch keine Rechtsmittel einlegen. Rechtsmittel sind erst nach Erlass einer kostenpflichtigen Verfügung möglich.

Wenn Sie Fragen im Zusammenhang mit der Behebung des rechtswidrigen Zustandes haben, stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

@

II. Abdruck von I.
An die Bußgeldstelle

Anlagen:
Mängelmitteilung des bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegers
Information: Hinweise zum Datenschutz
Formular: Bestätigung der Beseitigung
von Mängeln nach dem GEG

I. Verstoß gegen § 71 Abs. 1 Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Sehr geehrter Herr @,

Mit dem Gebäudeenergiegesetz verfolgt die Bundesregierung eine Reihe von Zielen, die das Thema Nachhaltigkeit im Gebäudesektor betreffen. Das vorrangige Ziel des GEG ist es, den Energiebedarf von Gebäuden zu senken sowie den Einsatz von erneuerbaren Energien für die Erzeugung von Wärme und Kälte zu fördern.

Bei einer Überprüfung des bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegers Herr @ am XX wurde festgestellt, dass Ihr Gebäude nicht den aktuellen Anforderungen an das GEG entspricht.

Konkret bestehen Mängel an den Wärmeverteilungs-, Warmwasserleitungen und Armaturen in hinsichtlich ihrer Dämmung, was gegen § 71 Abs. 1 Gebäudeenergiegesetz (GEG) verstößt.

Nach § 71 Abs. 1 GEG gelten folgende Anforderungen für Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen: „(1) Der Eigentümer eines Gebäudes hat dafür Sorge zu tragen, dass bei heizungstechnischen Anlagen bisher ungedämmte, zugängliche Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen, die sich nicht in beheizten Räumen befinden, die Wärmeabgabe der Rohrleitungen nach Anlage 8 begrenzt wird.“ (7) (entspricht GEG 2023)

Wir müssen Sie darauf hinweisen, nach § 108 Abs. 1 Nr. 7 GEG die Person ordnungswidrig handelt, welche vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 71 Abs. 1 GEG nicht dafür Sorge trägt, dass die Wärmeabgabe oder Wärmeaufnahme dort genannter Leitungen oder Armaturen begrenzt wird. Die Verantwortlichen für die Einhaltung der Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes sind in §§ 8 Abs. 1 und 2 GEG genannt. In erster Linie sind für die Einhaltung der Vorschriften der Bauherr*in oder der Eigentümer*in verantwortlich, falls nicht ausdrücklich ein anderer Verantwortlicher bezeichnet ist. Des Weiteren sind im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungskreises auch die Personen verantwortlich, die im Auftrag der Eigentümer*in oder der Bauherr*in bei der Errichtung oder Änderung von Gebäuden oder Anlagentechnik in Gebäuden tätig werden (Unternehmer*in, fachkundige Personen, usw.)-(in die Verfügung)

Leider haben wir bislang noch keine Rückmeldung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers erhalten, dass eine entsprechende Dämmung der Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen in Ihrem Anwesen erfolgt ist.

Wir setzen Ihnen hierfür eine Nachfrist bis zum **24.04.2023** 24.06.2024 (unverhältnismäßig kurz) Bitte beseitigen die angezeigten Mängel bis zur genannten Frist. Bei Fragen können Sie sich gerne an unsere technische Kollegin Frau XX wenden (Tel 08912345; Email: s@msachen.de)

Eine weitere Fristverlängerung ist aus den genannten Gründen nicht möglich. (Fehlende erhebliche Gefahr)

Padlet Drive ↔

Bußgeld

I. Verstoß gegen § 71 Abs. 1 Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Sehr geehrter Herr @

Der Bezirksschornsteinfeger Herr @ hat uns am 03.03.2023 mitgeteilt, dass Ihre Wärmeverteilungs-, Warmwasserleitungen und Armaturen in Ihrem Anwesen nicht gedämmt sind.

Nach § 71 Abs. 1 GEG gelten folgende Anforderungen für Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen:

„(1) Der Eigentümer eines Gebäudes hat dafür Sorge zu tragen, dass bei heizungstechnischen Anlagen bisher ungedämmte, zugängliche Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen, die sich nicht in beheizten Räumen befinden, die Wärmeabgabe der Rohrleitungen nach Anlage 8 begrenzt wird.“

Nach § 108 Abs. 1 Nr. 7 GEG handelt die Person ordnungswidrig, die vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 71 Abs. 1 GEG nicht dafür Sorge trägt, dass die Wärmeabgabe oder Wärmeaufnahme dort genannter Leitungen oder Armaturen begrenzt wird.

Sofern bis heute noch keine Dämmung der Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen in Ihrem Anwesen erfolgt ist, gewähren wir Ihnen hierfür eine Nachfrist bis zum **24.04.2023**. Nach Ablauf dieser Frist müssen sie mit einer kostenpflichtigen Verfügung rechnen. Leider können wir Ihnen keine weitere Fristverlängerung in Aussicht stellen.

Bitte informieren Sie uns spätestens bis zum **24.04.2023**, möglichst per E-Mail an @muenschen.de, wann die Beseitigung des Mangels erfolgt ist. Die Bußgeldstelle wurde auch über den Sachverhalt informiert.

Legen Sie das beiliegende Formblatt „Bestätigung der Beseitigung von Mängeln nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG)“ oder die entsprechende Unternehmererklärung nach § 96 GEG bei.

Dieses Schreiben ist noch kein Verwaltungsakt im Sinne des Art. 25 BayWVG. Sie können daher dagegen noch keine Rechtsmittel einlegen. Rechtsmittel sind erst nach Erlass einer kostenpflichtigen Verfügung möglich.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
@

II. Abdruck von I. An die Bußgeldstelle

Hinweis:
Die Verantwortlichen für die Einhaltung der Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes sind in § 8 Abs. 1 und 2 GEG genannt.
Verantwortlich sind die Bauherr*innen oder Eigentümer*innen, falls nicht ausdrücklich ein anderer Verantwortlicher bezeichnet ist.

Padlet Drive ↔

Verstoß gegen

I. Verstoß gegen § 71 Abs. 1 Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Sehr geehrter Herr @

Der Bezirkschornsteinfeger Herr @ hat uns am 03.03.2023 mitgeteilt, dass Ihre Wärmeverteilungs-, Warmwasserleitungen und Armaturen in Ihrem Anwesen nicht gedämmt sind.

Nach § 71 Abs. 1 GEG gelten folgende Anforderungen für Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen:

„(1) Der Eigentümer eines Gebäudes hat dafür Sorge zu tragen, dass bei heizungstechnischen Anlagen bisher ungedämmte, zugängliche Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen, die sich nicht in beheizten Räumen befinden, die Wärmeabgabe der Rohrleitungen nach Anlage 8 begrenzt wird.“

Nach § 108 Abs. 1 Nr. 7 GEG handelt die Person ordnungswidrig, die vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 71 Abs. 1 GEG nicht dafür Sorge trägt, dass die Wärmeabgabe oder Wärmehaftnahme dort genannter Leitungen oder Armaturen begrenzt wird.

Sofern bis heute noch keine Dämmung der Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen in Ihrem Anwesen erfolgt ist, gewähren wir Ihnen hierfür eine Nachfrist bis zum **24.04.2023**. Nach Ablauf dieser Frist müssen sie mit einer kostengünstigen Verfügung rechnen. Leider können wir Ihnen keine weitere Fristverlängerung in Aussicht stellen.

Bitte informieren Sie uns spätestens bis zum **24.04.2023**, möglichst per E-Mail an @muenchen.de, wann die Beseitigung des Mangels erfolgt ist. Die Bußgeldstelle wurde auch über den Sachverhalt informiert.

Legen Sie das beiliegende Formblatt „Bestätigung der Beseitigung von Mängeln nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG)“ oder die entsprechende Unternehmererklärung nach § 96 GEG bei.

Dieses Schreiben ist noch kein Verwaltungsakt im Sinne des Art. 35 BayVwVfG. Sie können daher dagegen noch keine Rechtsmittel einlegen. Rechtsmittel sind erst nach Erlass einer kostengünstigen Verfügung möglich.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

@

**II. Abdruck von I.
An die Bußgeldstelle**

Hinweis:
Die Verantwortlichen für die Einhaltung der Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes sind in § 8 Abs. 1 und 2 GEG genannt.
Verantwortlich sind die Bauherr*innen oder Eigentümer*innen, falls nicht ausdrücklich ein anderer Verantwortlicher bezeichnet ist.

Padlet Drive ↔️

Verstoß gegen

